



Gemeindeamt Gralla

Gralla 128
Tel: 03452/82628

8430 Gralla
Fax: 03452/82628-4

Bez. Leibnitz
gemeinde@gralla.at

Zahl: 004/1-3/2008

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **25.09.2008** im *Sitzungssaal der Gemeinde Gralla*.

Beginn der Sitzung: **20.00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 15.09.2008 durch Einzelladung (RSb).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Tuscher Manfred
Vizebürgermeister	Isker Hubert
Gemeindegassier	Prattes Helga

GR Haas Harald	GR Breznik Herta	GR Ing. Winter Andre
GR Roßmann Franz	GR Bartolits Felix	GR Woschnigg Mario
GR Haller Hannes	GR Pölzl Gerhard	
GR Dir. Willinger Edmund	GR Mallaschitz Arthur	

Außerdem waren anwesend:

VB Walzl Enrico, Arch. DI Saiko Dieter

Entschuldigt waren:

GR Draxler Franz, GR Sucher Gerald

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Tuscher Manfred

Tagesordnung

- 1.) Beratung und Beschluss über die Annahme der letzten Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 03.04.2008
- 2.) Beratung und Beschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 mit dazugehörigem Entwicklungsplan – Endbeschluss.
- 3.) Beratung und Beschluss des Flächenwidmungsplanes 4.0 der Gemeinde Gralla – Endbeschluss.
- 4.) Beratung und Beschluss des Bebauungsplanes „Spath“.
- 5.) Beratung und Beschluss des Bebauungsplanes „Änderung Draxler-Masser-Spielhofer“.
- 6.) Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe für die Errichtung und Gestaltung des Geh-und Radweges „Obergralla-Nord“ (Uchenegg – Satzer)
- 7.) Beratung und Beschluss über eine außerordentliche Subvention an den Eisschützenverein Altgralla zur Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen bei der Stocksportanlage in Altgralla.
- 8.) Beratung und Beschluss über die Änderung bzw. Anpassung des Fördersystems der Gemeinde Gralla zur Kinderbetreuung.

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form angenommen.

Betreffend der heutigen Fragestunde wird folgende Anfrage gestellt:

GR Mallaschitz stellt an Bgm Tuscher die Anfrage: „Wäre es nicht sinnvoll die Kreuzung „Uchenegg“ anders zu gestalten?“

Hiezu gibt der Bürgermeister bekannt, dass dies ohnehin geplant ist und die Angelegenheit im heutigen Tagesordnungspunkt 6.) behandelt wird.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt. Somit geht der Bürgermeister auf die Tagesordnung über.

Vor Eingang in den TOP 1.) berichtet der Bürgermeister über

- Ø Bewässerungsanlage Sportplatz – erforderliche Brunnenerrichtung – Rasenausbesserungen
- Ø Hobbyclub Baumwirt (gemeldeter Verein) – 20 Jahr-Jubiläum – €1.000,- zum Ankauf von Trainingsanzügen (Pro Gralla)
- Ø Asphaltierung Industriestraße (südl. Skoda-Temmel) – ca. €8.000,-- netto
- Ø Bgm. Tuscher-Unterstützungsfonds: Kegel Renate und Eberhart Brigitte – jeweils €1.000,--
- Ø Volksschule Gralla: Möblierung Klasse, Bodenschleifen, Ausmalen
- Ø SV Gralla – außerordentl. Förderung: Refundierung Saalmiete für Jugendtraining - €1.665,-
- Ø Ankauf Mähkopf Böschungsmäher: € 4.300,-- netto (Neuankauf komplettes Gerat hätte €14.000,-- erfordert)
- Ø Heizkostenzuschuss 2008 – Verdoppelung durch Gemeinde (wie im Budget vorgesehen)
- Ø Schreiben Apokalypso-Pass (Perchtenverein) – siehe Sitzung 03.04.2008
- Ø Freiwillige Feuerwehr Obergralla – Raumkonzept für Umbau/Zubau/Neubau Rüsthaus
- Ø Fa. Puchmann : Ankauf Disfly – Werbefahren – 6 Stück - netto €1.944,--
- Ø E-Werk Ebner: Erweiterung Straßenbeleuchtung: Sportplatz-Gabelung-Richtung Norden – 1 Lichtpunkt: netto ca. €3.500,--
- Ø Niederschrift Kassaprüfung vom 15.09.2008

Fortsetzung Bericht Bürgermeister

- Ø Ankauf Gläser für Hochzeitsjubiläen und Babyflaschen für Neugeborene;
Jeweils 50 Stück – Kosten rund €2.200,-- netto incl. Gravuren und Geschenkkarton
- Ø Erlös aus dem Verkauf der Pflegeheime durch den SH-Verband: €115.000,-- (SH-Umlage pro Jahr der Gemeinde Gralla: €300.000,--)
- Ø Dankschreiben Freizeitclub Süd - €100,-- für Ferienwoche
- Ø Ansuchen Verein „Freiraum“ – Frauenberatungsstelle – um Subvention (Verweis auf SHV Leibnitz)
- Ø Grundkauf „PIG-Ferkelproduktion GmbH“

zu TOP 1.)

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der letzten GR-Sitzung vom 03.04.2008 wurde allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übergeben. Mit der Begründung, an der letzten Sitzung des Gemeinderates nicht teilgenommen zu haben, führt GR Bartolits an, sich der Abstimmung zu enthalten. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat mit 12 : 1 Stimmen (GR Bartolits) die Annahme der Verhandlungsschrift vom 03.04.2008 entwurfsgemäß.

zu TOP 2.)

Der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 mit dazugehörigem Entwicklungsplan hat in der Zeit vom 10.03.2008 bis 05.05.2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflage wurden nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 B, vom 29.04.2008, GZ: FA13B-10.10-G-28/2008-197

Zum ÖEK/Wortlaut

1. Unter § 2 Ziff.3 mit dem Titel „Naturhaushalt und natürliche Umwelt..“ wird unter anderem die Festlegung getroffen, bei neuen Baulandfestlegungen bzw. Projekten Waldränder von Bebauung freizuhalten.
In diesem Zusammenhang ist ein Hinweis auf das Ausmaß des Freihaltebereiches aufzunehmen, welcher mit der zuständigen Fachdienststelle bzw. dem Forstreferat der BH Leibnitz abzustimmen sein wird. Eine derartige Konkretisierung ist aus Gründen der Rechtssicherheit und auf Grund des verfassungsrechtlichen „Bestimmtheitsgebotes..“ erforderlich, wobei die Vorschreibung eines konkreten Mindestabstandes erst im Bauverfahren erfolgen kann.

Fortsetzung TOP 2.)

2. Unter § 2 Ziff.5 mit dem Titel „Erwerbsmöglichkeiten und Wirtschaftsentwicklung..“ wird in Fettdruck festgehalten, dass die Zielvorstellungen der Gemeinde mit den Raumordnungsgesetznovellen 2002/2003 eine Rechtssituation schaffen, die die Gemeinde Gralla hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stark einschränken und als Konsequenz dessen die Landesregierung daher aufgefordert wird, diese eklatante Nichtkontinuität der Rechtssituation aufzuheben.

Dazu ist nachdrücklich festzuhalten, dass eine derartige Forderung nicht Inhalt einer Festlegung im Wortlaut zum ÖEK sein kann. In einem Wortlaut können nur jene Festlegungen Gegenstand sein, die Verordnungscharakter besitzen. Eine derartige Forderung an die Landesregierung mag wohl eine Zielvorstellung sein, besitzt jedoch zweifellos keinesfalls Verordnungscharakter und kann daher auch nicht eine Festlegung darstellen. Diese Formulierung ist daher zu streichen.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass das Ansuchen um Erlassung einer Standortverordnung in der FA13B als zuständige Behörde anhängig ist und im Rahmen dieses Verfahrens geprüft wird, ob eine derartige Verordnung erlassen werden kann oder nicht. Um dem Wunsch der Gemeinde zu entsprechen und dennoch eine Aussage über die Ungleichbehandlung im ÖEK zu belassen, könnte eine Formulierung etwa in folgender Form vorgenommen werden:

Die Gemeinde hat bei der Landesregierung Bemühungen dahingehend zu unternehmen, dass eine Rechtssituation geschaffen wird, die.....

3. Unter § 3 wird auf Seite 11 festgehalten, dass unter Einhaltung der Planungsgrundsätze kleinere Baulanderweiterungen, möglich sind. Des weiteren wird an dieser Stelle festgelegt, dass geringfügige Baulanderweiterungen im Ausmaß von max. 2 Bauplätzen bzw. einer Bauplatztiefe ohne Änderung des Entwicklungsplanes zulässig sind. In diesem Zusammenhang ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob nun eine oder zwei Bauplatztiefen zulässig sein sollen.
4. In derselben Bestimmung wird festgelegt, welche Bereiche dem überörtlich festgelegten Siedlungsschwerpunkt für Gralla bzw. welche Bereiche den örtlich festgelegten Siedlungsschwerpunkten angehören.

Insgesamt ist zu diesen Festlegungen festzuhalten, dass im gesamten Gemeindegebiet kein einziger Baulandbereich ohne Schwerpunktfestsetzung übrig bleibt. Insofern sind die obgenannten Festlegungen in Frage zu stellen und stehen in keiner Relation zueinander.

Das REPRO Leibnitz gehört noch nicht der neuen Generation und enthält daher noch keine Regelungen für die Festlegung von örtl. Siedlungsschwerpunkten. Wenn aber schon zum jetzigen Zeitpunkt örtliche Siedlungsschwerpunkte definiert werden, so sind dennoch die aus den Raumordnungsgrundsätzen abzuleitenden Prinzipien einzuhalten. Darüber hinaus ist bei Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten die Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung von Siedlungsschwerpunkten, welche von der A16 in Zusammenarbeit mit der FA 13B herausgegeben wurde, einzuhalten.

Nach diesem kann ein örtl. Siedlungsschwerpunkt nur dort festgelegt werden, wo ein bestehender Siedlungsansatz eine kompakte, zusammenhängende Struktur und mindestens 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten vorweist. Darüber hinaus muss eine Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung gegeben oder entwickelbar sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist für einige Siedlungsschwerpunkte (so z.B. Altgralla Nord und Süd, Untergralla) in Frage zu stellen.

Fortsetzung TOP 2.)

4.1 Akzeptiert kann allenfalls eine „wenn-dann“-Regelung werden, die im Wortlaut zu treffen ist betreffend der Baulandgrenzen (REPRO-Änderung über Initiative der Gemeinde). In der planlichen Darstellung ist ein vom Entwicklungspfeil zu unterscheidendes Planzeichen zu wählen.

AKTENVERMERK

Von Architekt DI Sajko wurde der Einwendungspunkt 4. der FA13B („wenn/dann“-Regelung) hinterfragt und um Auskunft über den Sinngehalt dieser Aussage ersucht.

- Übereinstimmend festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die derzeit vorhandenen Entwicklungspfeile außerhalb der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze in den Bereich mit möglichen Bodenfundstätten hinein, die Art der Darstellung des Entwicklungspfeiles entweder geändert oder gänzlich weggelassen wird. Gleichzeitig sollte im Wortlaut oder aber in der Beschreibung der Siedlungsgrenze festgehalten werden, dass eine Erweiterung des Wohnbaulandes in diesen Bereich hinein erst nach Untersuchung durch das Bundesdenkmalamt in Richtung eventuell vorhandene Bodenfunde vorgenommen werden kann.
5. Für den Ortsteil Obergralla Nord wird festgehalten, dass es sich hier um einen überörtlichen Siedlungsschwerpunkt handelt. Gleichzeitig werden im nördlichen Bereich dieses Siedlungsschwerpunktes kleine Baulanderweiterungen für zulässig erachtet, obwohl in diesem Bereich ein Grünkeil eingetragen ist. Hier handelt es sich um einen im REPRO Leibnitz festgelegten regionalen Grünzug und steht diese Festlegung daher auch im Widerspruch zu § 2 Abs.16 des REPRO Leibnitz. Dort wird festgehalten, dass eine Sicherung und Entwicklung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung stattzufinden hat. Insbesondere ist für die Erhaltung und Verbesserung der Ausstattung des Leibnitzerfeldes und der intensiv genutzten Talräume Stiefingtal/Schwarzautal und Sausal/Südsteirisches Weinland mit landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldzäunen, Einzelbäumen Sorge zu tragen ist.

Gem. § 6 Abs. 5 des REPRO Leibnitz sind lediglich Abrundungen und Auffüllungen von bestehendem Bauland zulässig. Diesbezüglich ist die Baulandgrenze zu überprüfen. Dies betrifft das Aufschließungsgebiet Nr. 1 im FWP.

6. Im Bereich des Ortsteils Obergralla Nord wurde ua. die Siedlungsgrenze 1c als relative .. obwohl direkt an die landwirtschaftl. Vorrangzone angrenzend .. festgelegt und gleichzeitig damit die Zusammenarbeit mit der ..FA 16.. (richtig A16) angekündigt. Grundsätzlich ist die Festlegung einer relativen Siedlungsgrenze unmittelbar an der Grenze zur landwirtsch. Vorrangzone nicht sinnvoll, da ein Überschreiten grundsätzlich nicht möglich ist. Wenn ein kleinräumiges Überschreiten .. wie in den Erläuterungen ausgeführt .. in Abstimmung mit der A 16 gelegentlich ermöglicht werden soll, so besteht dieser. Interpretationsspielraum aber auch nur in jenen Bereichen, wo keine klare Strukturlinien vorhanden sind.

Dem Erläuterungsbericht ist weder zu entnehmen, dass solche nicht vorhanden sind, noch dass eine Abstimmung mit der A 16 stattgefunden hat. Diese gilt auch für andere entlang der landwirtsch. Vorrangzone festgelegten relativen Siedlungsgrenzen

7. Unter § 3 Ziff. 2 ..Begriffserläuterungen.. wird für Wohnbereiche mit Wirtschaftsfunktion auch die Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben ermöglicht.

Eine derartige Festlegung steht in Zielkonflikt zueinander, weil damit künftige Konfliktpotentiale geschaffen werden. Diese Festlegung ist daher dahingehend neu zu überdenken. Möglich wäre beispielsweise die Einfügung einer gesonderten Erläuterung des Begriffes „Landwirtschaft“.

Fortsetzung TOP2.)

8. Die Festlegungen unter § 4 mit dem Titel „Bodenpolitische Maßnahmen.. ist in den Wortlaut zum FWP zu transferieren, da diese erst in einem grundstücksscharfen FWP ihre entsprechende Wirkung erzielen können. Eine allgemein gehaltene Festlegung etwa derart, in welchen Bereichen vorrangig welche bodenpolitische Maßnahmen im FWP zu treffen sein werden, ist hingegen möglich.
9. Auch die Aussage zur Strategischen Umweltprüfung unter § 10 ist in die Erläuterungen zu transferieren, da sie keinen Verordnungscharakter besitzt. Dort ist die Strategische Umweltprüfung jedoch derart auszugestalten, dass jede Baulandveränderung gegenüber dem noch rechtskräftigen ÖEK nach dem Vorliegen von Ausschlusskriterien abzuprüfen ist. Dabei ist der Leitfaden der FA 13B zur Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Neufestlegung des Industrieparks-REPRO östlich der A 9 hinsichtlich einer SUP-Pflicht zu hinterfragen ist. Diesbezüglich wird in der FA13B noch eine Abklärung erfolgen.

Im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung des ÖEK 4.0 wurde seitens der Vertreter der FA13B am 29.04.2008 zugesagt, eine interne Abklärung vorzunehmen und danach eine schriftliche Mitteilung diesbezüglich an die Gemeinde zu richten.

- 9a. Diese interne Abklärung hat nun stattgefunden und wird Folgendes mitgeteilt:
Die im ÖEK ausgewiesene Entwicklungsfläche Gewerbe-Industrie stellt - wie auch die Einwendung der Abteilung 16 ausführlich darlegt - keine Vorrangzone für Gewerbe-Industrie dar. Das REPRO Leibnitz hat für Graß/Wagna lediglich einen industriell gewerblichen Entwicklungsstandort festgelegt; eine konkrete Abgrenzung dieser Fläche erfolgte jedoch nicht. Diese Entwicklungsfläche Gewerbe-Industrie findet auch unter § 6 „Vorrangzonen“ des REPRO Leibnitz keine Erwähnung und hat somit lediglich die Eigenschaft eines Gemeindeprädikates der besonderen Eignung und sollte diese Fläche von anderen Nutzungen freigehalten werden. Aufgrund dieser Umstände handelt es sich nach dem rechtskräftigen REPRO Leibnitz um keine überörtliche Festlegung, die als solche einer strategischen Umweltprüfung auf überörtlicher Ebene unterzogen worden wäre, noch ist eine solche entsprechend einem Regierungsbeschluss der steirischen Landesregierung nachträglich (bei allfälligen Übernahmen im Bereich der örtlichen Raumplanung) von dieser durchzuführen. Eine strategische Umweltprüfung ist daher von Seiten der Gemeinde Graß im Falle der Beibehaltung der Entwicklungsfläche Gewerbe-Industrie als Industriepark einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen. Eine solche müsste nach den einschlägigen Vorschriften des StROG 1974 i.d.g.F. für die Dauer von 8 Wochen auch aufgelegt werden.

Zum Entwicklungsplan

1. Im südlichen Bereich von Untergralla wird sowohl eine absolute siedlungspolitische Siedlungsgrenze als auch ein darüber hinausgehende, naturräumliche absolute Siedlungsgrenze festgelegt. Des Weiteren finden sich Entwicklungspfeile außerhalb der Siedlungsgrenzen.
Dazu ist zunächst anzumerken, dass nur die Festlegung einer Siedlungsgrenze Sinn macht und die Entwicklungspfeile außerhalb von Siedlungsgrenzen keine Bedeutung haben können und daher zu streichen sind. Eine über die Siedlungsgrenzen hinausgehende Entwicklung kann erst im Rahmen einer ÖEK-Änderung eine Rolle spielen und hat daher in der Fortführung 4.0 keine Bedeutung. Auch hier gilt das zum Wortlaut Gesagte, was die Entwicklung in den Bereich der landwirtschaftl. Vorrangzone hinein betrifft.
Siehe Pkt. 4
2. Den Erläuterungen ist ein Differenzplan hinzuzufügen.

Fortsetzung TOP 2.)

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

ÖEK/Wortlaut

zu Punkt 1.

Der Wortlaut wurde berichtigt bzw. ergänzt

Bei neuen Baulandfestlegungen bzw. Projekten sind die Waldränder von Bebauung freizuhalten. Das Ausmaß des Freihaltebereiches ist mit dem Forstreferat der BH Leibnitz abzustimmen und die Vorschreibung eines konkreten Mindestabstandes ist im Bauverfahren festzulegen.

zu Punkt 2.

Der Wortlaut wurde berichtigt bzw. ergänzt

Die Gemeindevertretung hat daher bei der Landesregierung Bemühungen dahingehend zu unternehmen, dass Rechtssituation geschaffen wird, die eine Rechtskontinuität gewährleistet.

zu Punkt 3.

Der Wortlaut wurde berichtigt bzw. ergänzt

Der Begriff „geringfügige Baulanderweiterung“ wird mit maximal einer Bauplatztiefe festgelegt. Darüber hinausgehende Entwicklungen erfordern eine Änderung des Entwicklungsplanes.

zu Punkt 4.

Zu diesem Thema wird folgendes angeführt

- Die Ausweisung der Überörtlichen Siedlungsschwerpunkte wurde deshalb pro Ortsteil vorgenommen, da damit eine leichtere Zuordnung der Siedlungspolitischen und Naturräumlichen Siedlungsgrenzen und anderwärtige Einschränkungen dargestellt werden können. Eine zusammenhängende Siedlungsentwicklung bzw. Baulandentwicklung entlang der LB 067 der Grazerstraße und der LB 073 und LB 074, der Kirchberger- und Sulmtalerstraße sind die Begründung für die Ausweisung als Überörtlichen Siedlungsschwerpunkt.
- Die als Örtliche Siedlungsschwerpunkte ausgewiesenen Baulandbereiche sind alte weilerartige Siedlungskerne mit durchwachsenen Funktionen, die auch Allgemeines Wohnen beinhalten und weit mehr als 10 WE ausweisen und auch vom ÖV bedient werden. Damit sind die Kriterien für einen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt erfüllt.
- Der Siedlungsbereich ALTGRALLA-OST (10) wurde als örtlicher Siedlungsschwerpunkt herausgenommen.
- Die Darstellung wird im Aktenvermerk vom 31.07.2008 der FA 13B unter der GZ.: FA13B-10.10-G28/2008-204 (Dr. Pistotnig) wie folgt bestätigt:
- *Der Siedlungsschwerpunkt für Untergralla, wie derzeit festgelegt, kann aufgrund der Bleichbehandlung mit Altgralla Nord und Süd bleiben.*
- *Im Gegenzug wird jedoch der Siedlungsschwerpunkt für den Bereich 10 Altgralla östlich der Mur entfernt und der Bereich Altgralla Nord und Süd als ein Siedlungsschwerpunkt betrachtet.*

Fortsetzung TOP 2.)

zu Punkt 4.1

Für diesen Punkt konnte seitens des Ortsplaners keine genaue Zuordnung getroffen werden und hat dieser anlässlich der Besprechung vom 31.07.2008 um diese gebeten. Siehe AV-Ausschnitt.

Diese „wenn dann“ Regelung bezieht sich auf die südliche Äußere Baulandgrenze für den Ortsteil UNTERGRALLA aus dem REPRO-LEIBNITZ. Diese Äußere Baulandgrenze soll bis zum Waldrand anlässlich der Revision des REPRO verschoben werden oder überhaupt als solche fallen.

Im § 3 Entwicklungsplan Ortsteil Untergralla wird folgende Abänderung getroffen:

Eine Erweiterung mit der Bezeichnung 7c ist nur dann möglich, wenn eine Abänderung des REPRO Leibnitz hinsichtlich der äußeren Baulandgrenzen vorgenommen wird.

Bei einer allfälligen Entwicklung Richtung südwestlicher Waldgrenze ist auch der Kontakt mit dem Bundesdenkmalamt bezüglich der Ausweisung von Bodenfundstätten herzustellen.

Die im EP dargestellten Entwicklungspfeile wurden herausgenommen.

zu Punkt 5.

Zu diesem Punkt wird auf den Aktenvermerk vom 31.07.2008 verwiesen in dem es heißt:

- Hinsichtlich des Grünzuges, wie er im REPRO Leibnitz dargestellt ist, besteht Einvernehmen darüber, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, den Grünzug etwa in Richtung Norden auf den bestehenden Wald verschieben zu können. Die Erhaltung des Grünzuges kann nur in diesem Bereich sinnvoll sein, zumal selbst die Stellungnahme der A16 diesbezüglich keine eindeutig negative Haltung einnimmt und der Grünzug über bestehendes Bauland nicht gerade sinnvoll ist.

Im EP wurde der Grünzugpfeil auf diesen Bereich verlagert.

zu Punkt 6.

Zu diesem Punkt wird auf den Aktenvermerk vom 31.07.2008 verwiesen in dem es heißt:

Die derzeit im nördlichen Bereich von Gralla festgelegte relative Entwicklungsgrenze entlang der landwirtschaftlichen Vorrangzone kann dann als solche verbleiben, wenn in der Beschreibung der Entwicklungsgrenze ein Hinweis dahingehend aufgenommen wird, dass hier keine eindeutige Strukturlinie vorhanden ist und ein kleinräumiges Überschreiten der Grenze im Ausmaß einer Bauplatztiefe in die landwirtschaftliche Vorrangzone hinein daher möglich ist. Eine derartige Überschreitung hat es bereit einmal durch eine FWP-Änderung im Einvernehmen mit der A 16/Mag. Hofer, gegeben.

In den Erläuterungen zu EP wurde folgendes eingefügt:

Durch die Maßstabsungenauigkeit der Linie für die landwirtschaftliche Vorrangfläche wurden seitens der A 16 kleinere Baulanderweiterungen in östlicher Richtung genehmigt (Änderungsverfahren Mathy) und sollen auch für weiter kleine Abrundungen Geltung haben. Aus diesem Grunde wurde diese Linie 1c als relative naturräumliche SG. eingezogen. Diese relative SG. ist auch damit begründet, da keine klaren Strukturlinien vorhanden sind.

Fortsetzung TOP 2.)

zu Punkt 7.

In § 3 Ziff. 2 wurde die Entwicklung von Landwirtschaftlichen Betrieben herausgenommen.

zu Punkt 8.

Die Festlegungen und Listen zu den Bodenpolitischen Maßnahmen wurden in den Wortlaut zum Flächenwidmungsplan transferiert.

zu Punkt 9.

Die Aussage zur Strategischen Umweltprüfung wurde in die Erläuterungen transferiert. Die Gegenüberstellung zum OEK 3.0 wird durch den Entwicklungs-Differenzplan geregelt bzw. erläutert.

zu Punkt 9a.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für die ehemals ausgewiesenen grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeflächen aufzukommen hat, ist die Gemeindevertretung zu dem Entschluss gekommen, die Industrie- und Gewerbebereiche sowohl aus dem Entwicklungsplan (EP) als auch aus dem Flächenwidmungsplan (FLWP) herauszunehmen. Außerdem hätte diese SUP durch die Erstellung und Auflagefrist den Flächenwidmungsplan 4.0 sehr verzögert.

Entwicklungsplan

zu Punkt 1.

In diesem Fall handelt es sich um die Äußeren Baulandgrenzen in Untergralla die bereits unter Punkt 4 abgehandelt wurden und die Entwicklungspfeile aus dem EP für diesen Bereich herausgenommen wurden.

Hinsichtlich der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen und der damit verbundenen relativen Naturräumlichen Siedlungsgrenzen wird auf den Punkt 6 verwiesen.

zu Punkt 2.

Der Differenzplan wurde erstellt siehe Punkt 9.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 2.)

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, vom 05.05.2008, GZ: A16 42.410-12/2008-18

Ad a) Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen

Die im „Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Leibnitz“ (LBGl.Nr. 27/2001) ausgewiesene Landwirtschaftliche Vorrangzone wurde im ggst. Örtlichen Entwicklungsplan 4.00 eingetragen, jedoch erfolgte die Eintragung im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes abweichend von der Festlegung im Regionalplan. Gem. REPRO Leibnitz reicht die Landwirtschaftliche Vorrangzone im Norden bis hin zur Gemeindegrenze und im Nordwesten bis hin zur A9. Die Gemeinde wird aufgefordert dies zu korrigieren.

Ad b) Industrie- und Gewerbegebiet – Vorrangfläche

Im ggst. Örtlichen Entwicklungsplan wurde die Entwicklungsfläche Gewerbe-Industrie als Industriepark REPRO (Vorrangzone für Gewerbe-Industrie) eingetragen und beschrieben. In diesem Bereich ist jedoch im Regionalen Entwicklungsprogramm keine Vorrangzone für Industrie und Gewerbe festgelegt. Es wurde Gralla/Wagna im Verordnungswortlaut unter § 5 Abs. 3 als industriell-gewerblicher Entwicklungsstandort festgelegt. Eine konkrete Abgrenzung einer Fläche erfolgt dabei nicht, es handelt sich dabei um ein allgemeines Gemeindeprädikat. Es ist daher erforderlich diese Entwicklungsfläche nicht mit der Halbreissignatur, die für die Ersichtlichmachung der Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe aus dem REPRO vorgesehen ist dazustellen, sondern diese mit Siedlungsgrenzen und als Gebiet baulicher Entwicklung Industrie, Gewerbe einzutragen. Weiters ist der Umstand, dass keine Vorrangzone im REPRO festgelegt wurde im Wortlaut und in den Erläuterungen einzutragen.

Ad c) Freihaltung regionaler Grünzug

Der im Regionalen Entwicklungsprogramm Leibnitz festgelegte Grünzug, der sich über das nördliche Gemeindegebiet erstreckt, wurde zwar im ggst. Entwicklungskonzept eingetragen, entspricht aber in seiner Breite und Lage nicht dem festgelegten. Die Funktion der Grünzüge als linearer Biotopverbund bzw. Korridor kann nur durch eine Freihaltung der in im liegenden Flächen gewährleistet werden. Der nunmehr im Auflageentwurf eingetragene Grünzug kann diese Funktionen auf keinen Fall übernehmen, da er im Gemeindegebiet von Gralla ausschließlich über Bauland zu liegen kommt. Der Grünzug müsste im Sinne des REPRO Leibnitz großzügiger in Richtung Norden, wo teilweise noch unbebaute Flächen bestehen, ausgedehnt werden. Daraus ergibt sich die Frage, ob eine Entwicklungsfläche für Wohnen im Bereich eines Grünzuges in dem nur geringfügige Arrondierungen von bestehendem Bauland möglich sind, sinnvoll ist. (Bereich 1d)

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

zu Ad a)

Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da

durch die Maßstabsungenauigkeit der Linie für die landwirtschaftliche Vorrangfläche seitens der A 16 bereits kleinere Bauländerweiterungen in östlicher Richtung genehmigt wurden (Änderungsverfahren Mathy genehmigt durch Mag. Hofer) und sollen auch für weitere kleine Abrundungen Geltung haben.

Fortsetzung TOP 2.)

Aus diesem Grunde wurde diese Linie 1c als relative naturräumliche SG. eingezogen. Diese relative SG. ist auch damit begründet, da keine klaren Strukturlinien vorhanden sind. Diese Beantwortung ist äquivalent zu Punkt 7 FA 13B.

zu Ad b)

Diesem Einwand wird insofern Rechnung getragen

als im EP als auch im FWP die Vorrangzonen bzw. das großräumige Aufschließungsgebiet für Industrie- u. Gewerbegebiet im FWP herausgenommen wurden.

zu Ad c)

Dieser Einwendung kann nur im Sinne des letzten Absatzes entsprochen werden. Der Grünzug wird auf den nördlichen Waldbereich eingengt.

Im AV der FA 13B wird dazu folgendes festgehalten:

Hinsichtlich des Grünzuges, wie er im REPRO Leibnitz dargestellt ist, besteht Einvernehmen darüber, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, den Grünzug etwa in Richtung Norden auf den bestehenden Wald verschieben zu können. Die Erhaltung des Grünzuges kann nur in diesem Bereich sinnvoll sein, zumal selbst die Stellungnahme der A16 diesbezüglich keine eindeutig negative Haltung einnimmt und der Grünzug über bestehendes Bauland nicht gerade sinnvoll ist.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, vom 02.05.2008, GZ: FA19A77Ga17-2004/72

Zur Kundmachung der Gemeinde Gralla betreffend die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.00 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 samt Entwicklungsplan wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:

Im Zuge der Prüfung des ÖEK wurde jedoch festgestellt, dass in den Erläuterungen zum Entwicklungsplan unter Punkt 4.5 „Gewässer“ der Weissenegger Mühlkanal nicht angeführt ist. Der Stiefingbach befindet sich nicht in der Gemeinde Gralla. Siehe beiliegende Gewässerkarte der Fachabteilung 19A!

Für die Mur wurde eine Abflussuntersuchung mit Ausweisung der HQ30/HQ100-Hochwasserabflussgebiete flussabwärts der Marktgemeinde Wildon in Auftrag gegeben. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt bereits vor und wird in den nächsten Wochen den Gemeinden präsentiert. Seitens der Fachabteilung 19A wird daher vorgeschlagen, die Ergebnisse der neuen Abflussuntersuchung bereits im Zuge der gegenständlichen Revision zu berücksichtigen und als Grundlage für weitere Planungen heranzuziehen.

Seitens der Baubezirksleitung Leibnitz wurden der Fachabteilung 19A keine Einwendungen bekannt gegeben.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Die im Absatz 2 angeführten Gewässer wurden berichtigt. Die HQ30-HQ100 und HQ300 Abflusslinien wurden im FWP und EP ersichtlich gemacht.

Fortsetzung TOP 2.)

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Für sämtliche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem ÖEK 4.0 der Gemeinde Gralla liegt die gesetzlich geforderte erhöhte Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit) bzw. Einstimmigkeit vor.

zu TOP 3.)

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes 4.0 hat in der Zeit vom 10.03.2008 bis 05.05.2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Während dieser Auflage wurden nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 B, vom 29.04.2008, GZ: FA13B-10.10-G-28/2008-197

Zum FWP/Wortlaut

§ 10 regelt die bodenpolitischen Maßnahmen der Gemeinde, die aus Anlass der ggst. Revision getroffen werden. Diese Regelung ist zu wenig konkret und vermengt die Maßnahmen nach § 26a und § 26b des StROG, die auf Grund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben nicht stattfinden darf. Außerdem sind die im ÖEK bzw. in den Erläuterungen zum FWP angeführten Grundstücke, welche mit einer Bebauungsfrist belastet werden, in den Wortlaut des FWP aufzunehmen.

Jene Grundstücke, für die § 26a Vereinbarungen getroffen werden, weil diese neu als Bauland festgelegt wurden, sind von jenen, für die von vornherein Bebauungsfristen gem. § 26b festgelegt werden, zu trennen bzw. gesondert aufzulisten. Für das Nichtbefolgen der vertraglichen Vereinbarung bzw. der Bebauungsfrist sind Sanktionen vorzusehen.

Hingewiesen wird darauf, dass zum Zeitpunkt der Vorlage die § 26a Vereinbarungen bereits vorliegen müssen.

Zum FWP/planliche Darstellung

Hingewiesen wird darauf, dass für den Bereich der Mur von Wildon bis Spielfeld eine Abflussuntersuchung vorliegt. Die wurde von Herrn DI Pittino durchgeführt und wird angeraten, das Datenmaterial anzufordern.

Zum Thema Kerngebietsausweisungen

Auszug aus dem AV vom 14.07.2008

Bezugnehmend auf die in der ggst. Angelegenheit am 20.06.2008 in der FA 13B bereits stattgefundene Besprechung legt Herr Arch. DI Saiko zunächst einen Planausschnitt über einen Entwurf für einen FWP 4.0 betreffend den Gewerbepark Einkaufszentrum vor. Dieser Entwurf sieht nach wie vor großflächige Kerngebietsausweisungen (ähnlich wie im Auflagenentwurf) zwischen dem Kreisverkehr der B 67 und A 9 vor.

Nach längerer Diskussion und unter Heranziehung des Aktenvermerks über die Besprechung am 20.06.2008 in der FA 13B wird Herr Arch. DI Saiko nach den weiteren, von ihm zugesagten

Fortsetzung TOP 3.)

Varianten befragt. Herr Arch. DI Saiko legt diese weiteren Varianten vor und sehen sie folgendermaßen aus:

- A) Kerngebietsausweisung zwischen der B 67 und der A 9 jedoch nur nördlich der Verbindungsstraße, südlich davon werden Gewerbegebiets- sowie EZ 2-Ausweisungen vorgenommen.
- B) Kerngebietsausweisungen für den Bereich rund um den Kreisverkehr an der B 67 bis zur südlichen Gemeindegrenze; nördlich als auch südlich der Verbindungsstraße zw. der B 67 und der A 9 Gewerbegebietsausweisung, die bestehenden EZ-Ausweisungen können als EZ 2-Ausweisungen übernommen werden.

Die letztbeschriebene Variante findet die Zustimmung der Vertreter der FA 13B und wurde von Herrn Arch. DI Saiko zugesagt, diesen Entwurf als pdf-file der FA 13B zur Verfügung zu stellen. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass jene Flächen, die die Firma Lutz für eine betriebliche Erweiterung benötigt, derzeit noch nicht als EZ 2 Flächen im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden können, da es sich hier um Flächen handelt, die Inhalt der beantragten Standortverordnung gemäß § 23a Abs. 7 des StROG sind. Dies betrifft auch evt. neue Flächenausweisungen sdl. des EZ 2 der Firma C&A. Diesbezüglich ist es lediglich möglich, ein Potential im ÖEK darzustellen und gleichzeitig im Wortlaut darauf hinzuweisen, dass dieses erst nach Erlassung einer Standortverordnung durch die Landesregierung einer Nutzung zugeführt werden kann. Gezeichnet Dr. Liliane Pistotnig

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Zum FWP/Wortlaut

Der Wortlaut wurde wie folgt festgelegt:

Sämtliche der in der tieferstehenden Liste erfassten Grundstücke belegt die Gemeinde mit einer Bebauungsfrist nach § 26b ROG i.d.g.F. Die Bebauungsfrist wird mit 7 Jahren ab Rechtsgültigkeit des Flächenwidmungsplanes 4.0 festgelegt. Nach fruchtlosem Ablauf der Bebauungsfrist hat der Grundstückseigentümer die Investitionsabgabe zu leisten oder ist das Grundstück entschädigungslos in Freiland rückzuwidmen.

Zum FWP/planliche Darstellung

Diese Abflussuntersuchung wurde mit den HQ30, HQ100 und HQ300 Abflusslinien der Mur im Flächenwidmungsplan 4.0 ersichtlich gemacht.

Zum Thema Kerngebietsausweisungen

Die unter B) vorgenommenen Kern- und EZ-Gebietsausweisungen wurden in den Flächenwidmungsplan 4.0 übernommen.

Im Wortlaut zum OEK-Entwicklungsplan wurde nachstehende Ergänzung für den Ortsteil Einkaufspark (5) vorgenommen: *EZ-Erweiterungen können erst nach Erlassung einer Einzelstandortverordnung durch die Landesregierung einer Nutzung zugeführt werden.*

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 3.)

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18 A, vom 05.05.2008, GZ: FA18A-48.8-14/2006-7

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Zu der von der Gemeinde geplanten Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 18, Verkehr, ein Einwand erhoben und wie folgt begründet:

Die Gemeinde wird durch die Landesstraßen B73 und B74, die die Kategorie C1 bzw. C1/C2 aufweisen und von der B67 (Kategorie D) durchzogen.

Durch großräumige Gewerbeausweisungen im Einzugsbereich dieser Straßen, weisen diese bereits derzeit Kapazitätsengpässe auf. Die Herstellung der Leistungsfähigkeit dieser Straßen ist nur durch ein Zusammenwirken mehrerer großräumig wirkender Maßnahmen möglich. Aus diesem Grund muss eine gemeindeübergreifende, verkehrstechnische Studie ausgearbeitet werden, mit welcher festgestellt werden soll, ob Entwicklungen in der Gemeinde Gralla und deren Nachbargemeinden derzeit überhaupt noch möglich sind und welche Maßnahmen mit welchem Stufenplan für die künftige Entwicklung der Gemeinde Gralla (und deren Nachbargemeinden) erforderlich sind.

Die Abteilung 18 lehnt daher aus derzeitiger Sicht den Flächenwidmungsplan 4.00 der Gemeinde Gralla zur Gänze ab.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Diese Einwendung wird mit Schreiben vom 13.06.2008 zurückgezogen und lautet:

Die Abteilung 18 hat am 05.05.2008 einen Einwand gegen die Revision des FWP 4.0 der Gemeinde Gralla erhoben. Erläuternd dazu wird festgehalten, dass sich dieser Einwand auf die Ansiedelung größerer Verkehrserreger, insbesondere auf die Nutzung durch Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die Ausweisung von Kerngebieten bezieht.

Kleinräumige Ausweisungen von Wohngebieten sind davon nicht umfasst. Die Abteilung 18 hat keinen Einwand gegen kleinräumige Umwidmungen von Wohngebieten, von den keine Auswirkungen auf das Landesstraßennetz zu erwarten sind.

Gez. Dr. Autengruber

In diesem Zusammenhang wird auf das GENERELLE VERKEHRSKONZEPT für das LEIBNITZER FELD, das derzeit in Arbeit ist, verwiesen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, vom 02.05.2008, GZ: FA19A77Ga17-2004/72

Zur Kundmachung der Gemeinde Gralla betreffend die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.00 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.00 samt Entwicklungsplan wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:

Im Zuge der Prüfung des ÖEK wurde jedoch festgestellt, dass in den Erläuterungen zum Entwicklungsplan unter Punkt 4.5 „Gewässer“ der Weissenegger Mühlkanal nicht angeführt ist. Der Stiefingbach befindet sich nicht in der Gemeinde Gralla. Siehe beiliegende Gewässerkarte der Fachabteilung 19A!

Für die Mur wurde eine Abflussuntersuchung mit Ausweisung der HQ30/HQ100-Hochwasserabflussgebiete flussabwärts der Marktgemeinde Wildon in Auftrag gegeben.

Fortsetzung TOP 3.)

Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt bereits vor und wird in den nächsten Wochen den Gemeinden präsentiert. Seitens der Fachabteilung 19A wird daher vorgeschlagen, die Ergebnisse der neuen Abflussuntersuchung bereits im Zuge der gegenständlichen Revision zu berücksichtigen und als Grundlage für weitere Planungen heranzuziehen.

Seitens der Baubezirksleitung Leibnitz wurden der Fachabteilung 19A keine Einwendungen bekannt gegeben.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Die im Absatz 2 angeführten Gewässer wurden berichtigt. Die HQ30-HQ100 und HQ300 Abflusslinien wurden im FWP und EP ersichtlich gemacht.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, vom 21.04.2008, GZ: FA13C-51G40/9-2008

Das Flächenwidmungsplan Verfahren 4.0 wird von der Fachstelle Naturschutz zur Kenntnis genommen. Es wurde auch keine Einwendung der Baubezirksleitung Leibnitz innerhalb der Frist (6 Wochen) an die Fachstelle übermittelt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme WALTER Andrea, Gralla 135, vom 25.03.2008

Grst.Nr. 334/1, KG Obergralla, soll als DO oder WA ausgewiesen werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Dieser Einwendung wurde bereits teilweise mit einem Bauplatz im Auflageplan entsprochen. Der Rest des Grundstückes ist als Freiland ausgewiesen.

Begründet wird diese Entscheidung damit, dass mit einer Ausweisung als Bauland ein relativ schmaler Baulandfinger entsteht und die Flächenbilanz belastet würde.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Fortsetzung TOP 3.)

Stellungnahme Leykauf Gottfried u. Juliana, Wagendorferstraße 66, 8423 Wagendorf, vom 28.04.2008

Grst.Nr. 452/1, KG Untergralla, soll als Bauland ausgewiesen werden.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Dieser Einwendung kann nicht stattgegeben werden, da sich dieses Grundstück außerhalb der „Äußeren Baulandgrenze“ im REPRO-LEIBNITZ befindet.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Für sämtliche Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Flächenwidmungsplan 4.0 der Gemeinde Gralla liegt die gesetzlich geforderte erhöhte Stimmenmehrheit (2/3 Mehrheit) bzw. Einstimmigkeit vor.

zu TOP 4.)

Der Bebauungsplan „Spath“ mit den dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 04.08.2008 bis 15.09.2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflage wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Stellungnahme HR DI Gerald Sark, Hauptstraße 37, 8054 Pirka, GZ: FA13B-55.10-12/2008-65, vom 06.08.2008

Im Auftrag der FA 13 B wurde der aufgelegte Bebauungsplan „Spath“ überprüft. Dazu ist festzuhalten, dass der Plan im vorgelegten Maßstab 1:1000 zu klein und unleserlich ist, weiters das im Wortlaut nur Bestimmungen und Festlegungen anzuführen sind, die Verordnungscharakter haben. Beschreibungen gehören in den Erläuterungsbericht. Weiters wird festgehalten, dass jegliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes ein eigenes Änderungsverfahren benötigen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und ein größerer Maßstab für die Pläne gewählt.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters auf Kenntnisnahme des vor angeführten Schreibens wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18 A, vom 09.09.2008, GZ: FA18A-48.8-14/2006-9

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Zu der von der Gemeinde geplanten Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 18, Verkehr, folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Gralla beabsichtigt die Ausweisung von Wohngebieten im Nahbereich der B67. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich ob für diesen Bereich Lärmimmissionen aus der Landesstraße resultieren. Sollte dies der Fall sein, wird, soweit das Areal betroffen ist, ein Einwand gegen die Bebauung erhoben.

Fortsetzung TOP 4.)

Bei Unterfertigung der angeschlossenen Verpflichtungserklärung kann aus Sicht der Abteilung 18 jedoch aufgrund der bestehenden Bebauung dennoch zugestimmt werden. Im Übrigen wird der Änderung zugestimmt; es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da das nächstgelegene Grundstück zur LB 076 ca. 70 m entfernt liegt. Es ist davon auszugehen, dass keine Lärmbeeinflussung gegenüber einem Allgemeinen Wohngebiet vorliegt. Eine überschlägige Berechnung hat einen Abstand von 50 m für ein Allgemeines Wohngebiet ergeben.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Bebauungsplan „Spath“ einstimmig beschlossen und die betreffenden Grundstücke von derzeit Aufschließungsgebiet zu vollwertigem Bauland, Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“, umgewandelt.

zu TOP 5.)

Der Bebauungsplan „Änderung Draxler-Masser-Spielhofer“ mit den dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 07.07.2008 bis 18.08.2008 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflage wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Stellungnahme HR DI Gerald Sark, Hauptstraße 37, 8054 Pirka, GZ: FA13B-55.10-12/2008-63, vom 10.07.2008

Zur aufgelegten Änderung des Bebauungsplanes ist aus fachlicher Sicht festzuhalten:

Die unter § 2 angeführte Reihenfolge der Zonierung ist im Zuge des Bebauungsplanes zu regeln. Im § 5.5 ist die Anzahl der Geschoße unklar definiert.

Zur Festlegung von Gestaltungsvorgaben ist festzuhalten, dass ein Offenlassen von Dachformen und Dachneigungen (10 – 45 °) keinen Gestaltungswillen erkennen lässt.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Die unter § 2 angeführte Reihenfolge der Zonierung wurde mittlerweile im Rahmen eines Baukoordinierungsgespräches festgelegt bzw. wird diese nicht relevant, da das betreffende Bebauungsareal von einem Bauträger erworben und in nächster Zeit das Bauland gänzlich konsumiert sein wird.

Dem Einwand betreffend der Definition der Anzahl der Geschoße wird stattgegeben und wird wie folgt neu festgelegt: „Gebäude dürfen maximal ein Kellergeschoß und zwei Vollgeschoße (zur Gänze über Niveau) oder ein Kellergeschoß, ein Vollgeschoß und ein ausbaufähiges Dachgeschoß aufweisen“.

Betreffend die Vorgaben von Dachformen und Dachneigungen wird festgehalten, dass diese bewusst nicht einer besonderen Einschränkung unterzogen werden, um hier gestalterische Möglichkeiten offen zu lassen.

Fortsetzung TOP 5.)

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, FA 18 A, vom 04.08.2008, GZ: FA18A-48.8-14/2006-8

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Zu der von der Gemeinde geplanten Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 18, Verkehr, ein Einwand erhoben.

Die Gemeinde Gralla beabsichtigt die Erlassung des Bebauungsplanes Draxler-Masser-Spielhofer mit einer Erschließung über die B67.

Derzeit befindet sich ein gemeindeübergreifendes Verkehrskonzept („Verkehrskonzept Großraum Leibnitz“) in Ausarbeitung, bei dem sämtliche Nutzungen im Hinblick auf die Verkehrsbelastung und notwendige Maßnahmen im Straßennetz beurteilt werden. Das Ergebnis dieses Verkehrskonzeptes soll in einem ersten Schritt ein Masterplan sein, in welchem folgende Maßnahmen dargestellt werden sollen:

1. Ohne weitere Maßnahmen am Straßennetz zulässige Entwicklungen
2. Mit geringfügigen Anpassungen am Straßennetz mögliche Entwicklungen
3. Stufenplan für weitere Entwicklungen mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen am Straßennetz

Bis zur Erstellung dieses Masterplanes spricht sich die Fachabteilung 18A gegen weitergehende Planungen aus.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben, da es sich beim gegenständlichen Verfahren um eine Änderung eines bereits seit dem 06.06.2003 in Rechtskraft erwachsenen Bebauungsplanes handelt. Die Änderung wurde lediglich aufgrund geringfügiger Änderungen der inneren Erschließung und der Bauplatzkonfiguration vorgenommen und haben keinerlei Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz der LB 067.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Festgehalten wird, dass die gesamte Liegenschaft im Ausmaß von ca. 27.000 m² von der HHL Liegenschaftsentwicklungs GmbH. (Holler Franz Josef) käuflich erworben wurde und demnächst einer Bebauung zugeführt wird. Die Wegherstellung (Unterbau) erfolgt durch den Bau-träger, die Aufschließung für Wasserleitung und Kanal erfolgt seitens der Gemeinde Gralla und wurde dies bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2003 beschlossen und kommt jetzt zum Tragen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Bebauungsplan „Änderung Draxler-Masser-Spielhofer“ einstimmig beschlossen.

zu TOP 6.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Auftragsvergabe für die Errichtung und Gestaltung des Geh- und Radweges „Obergralla-Nord“ (Uchenegg – Satzer). Die hierfür vorliegenden Pläne wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich bildlich zur Kenntnis gebracht. Die Ausschreibung der Arbeiten sowie die Angebotsprüfung haben bereits stattgefunden.

Es liegen 5 Angebote mit nachstehenden Nettoangebotssummen vor:

Fa. Granit, Deutschlandsberg	€105.218,70
Fa. Pichler Bau, Gralla	€118.487,38
Fa. Teerag-Asdag, Frauental	€124.338,15
Fa. Alpine, Leibnitz	€132.123,41
Fa. Swietelsky, Gr. St. Florian	€133.339,37

In der Sitzung des Bauausschusses vom 20.06.2008 wurde eine Vergabeempfehlung für die Fa. Granit, Deutschlandsberg, niedergeschrieben.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für die Errichtung und Gestaltung des Geh- und Radweges „Obergralla-Nord“ (Uchenegg – Satzer) die Fa. Granit, Deutschlandsberg, zu beauftragen.

zu TOP 7.)

Mit Schreiben vom 17.06.2008 stellte der ESV-Altgralla an die Gemeinde Gralla ein Ansuchen um Gewährung einer außerordentlichen Subvention zur Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen und Asphaltierung der Bahnen bei der do. Stocksportanlage. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem ESV-Altgralla eine außerordentliche Subvention zur Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen in Höhe von € 10.000,-- zukommen zu lassen.

zu TOP 8.)

Auf Grund des neuen „Gratiskindergarten“ ist es nunmehr notwendig, das Fördersystem der Gemeinde Gralla zur Kinderbetreuung in Privatkindergärten entsprechend anzupassen. Die neuen Gegebenheiten werden dem Gemeinderat vom Vorsitzenden ausführlich erläutert.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden einstimmig, pro Kind aus Gralla und Monat einen Beitrag in Höhe von €125,-- nach vorheriger Einvernahme mit dem Kindergartenerhalter zu leisten.

- *) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird
- *) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.
- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 21.40 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 21 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 18.12.2008

Breznik Herta eh.
Schriftführer

Bgm. Isker Hubert eh.
Vorsitzender

Mallaschitz Arthur eh.
Schriftführer

Bartolits Felix eh.
Schriftführer